

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im**  
**Bachelorstudiengang Politikwissenschaft**  
**vom 27. Januar 2009**

Geändert am 30.08.2012

Geändert am 16.12.2013

Geändert am 08.05.2018

Geändert am 20.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 204/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 In-Kraft-Treten

Anhang Modulplan

## **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Politikwissenschaft. Das Nebenfach Politikwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Politikwissenschaft.

## **§ 4 Studiumumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Erlangung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der

Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs III.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Das Praxismodul fließt nicht in die Berechnung der Endnote ein.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft steht für die Anfertigung der Hausarbeit ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen in den Basismodulen und von vier Wochen in den Aufbaumodulen zur Verfügung.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der entsprechenden Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit wird durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten ergänzt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009.

Die Dekanin  
des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

## Anhang

### 1. Modulplan Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht und Wahlpflichtmodule:

#### 1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Basismodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	1	6	10		Klausur (90 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	2	4	10		Klausur (120 Min.)
3.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1	4	10		Klausur (120 Min.)
4.	Basismodul Internationale Beziehungen	2	4	10		Klausur (120 Min.)
5.	Basismodul Politikwissenschaftliche Methoden	3	4	10		Klausur (120 Min.)
6.	Basismodul Politische Ökonomie	4	4	10		Klausur (120 Min.)
7.	Praxismodul	3	--	10		Praktikumsbericht (unbenotet)
8.	Abschlussmodul	6	--	20		Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (8) LP

#### 1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	3	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	3	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit
3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	3	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit

4.	Aufbaumodul Politische Ökonomie	5	4	10	Basismodul Politi- sche Ökonomie	Hausarbeit
5.	Profilbildungsmodul	5	4	10		Hausarbeit

Es müssen drei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus mindestens zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen; Politische Ökonomie) gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Profilbildungsmodul ersetzt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.

## 2. Modulplan Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

### 2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1	4	10		Klausur (120 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	2	4	10		Klausur (120 Min.)
3.	Basismodul Einführung in die Methoden der Politikwissenschaft	3	3	5		Klausur (60 Min.)
4.	Basismodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	3	3	5		Klausur (60 Min.)
5.	Basismodul Internationale Beziehungen	4	4	10		Klausur (120 Min.)

### 2.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	5 oder 6	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	5 oder 6	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit
3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	5 oder 6	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit
4.	Basismodul Politische Ökonomie	6	4	10	--	Klausur (120 Min.)

Es müssen zwei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen) gewählt werden. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Basismodul Politische Ökonomie ersetzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuchs zu erbringen.

**Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!**